

Förderverein der Gönser-Grund-Schule e. V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein wurde gegründet unter dem Namen Verein zur Förderung der Mittelpunktschule Oberer Hüttenberg Grund-, Haupt- und Realschule, 35510 Butzbach / Pohl-/ Kirch-Göns

Änderung des Vereinsnamens aufgrund der Änderung der Schulform, der Verein führt nun den Namen

Förderverein der Gönser-Grund-Schule e. V.

- II. Der Sitz des Vereins ist Butzbach / Pohl-/Kirch-Göns.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Der Verein dient auf gemeinnütziger Grundlage der Förderung der Erziehung und Bildung an der Gönser-Grund-Schule,
 - b) Förderung und Pflege der Kontakte zu ehemaligen Angehörigen der Schule Gönser-Grund-Schule und der Vorläufer-Schule MPS Oberer Hüttenberg,
 - c) Der Verein stellt Mittel zur Unterstützung der Lehrtätigkeit an der Schule zur Verfügung.
Die dem Verein zu diesem Zweck zufließenden Spenden und Beiträge sind kein Ersatz für die durch den Haushaltsetat der Schulträger aufzubringenden gesetzlichen Etatmittel.
- III. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar und selbstlos, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Familien, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nicht als Einzelmitglied aufgenommen werden.
- II. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- III. Für eigene Zwecke des Vereins werden Mitgliederdaten im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft als vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis und damit des Vereinszwecks mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung verarbeitet und genutzt (§ 28 Abs.1 Nr. 1 BDSG). Die Einverständniserklärung ist im Aufnahmeantrag enthalten.
- IV. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeitrag.
- V. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen.
- VI. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlung für das laufende bzw. das vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
- VII. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe (Mindestbeiträge) von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die sie mutwillig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen sind sie haftbar.
- III. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.
- IV. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen, Schlüssel und anderes Material unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- I. Austritt, der für den Schluss des Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich zu erklären ist. Es zählt das Datum des Poststempels.
- II. Löschung aus der Mitgliederdatei, wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, oder sonstigen finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- III. Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Hauptversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.
- IV. Tod.
- V. Auflösung des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- I. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten oder wird durch SEPA-Lastschrift eingezogen.
- II. Der Verein ist berechtigt, außer den Mitgliedsbeiträgen Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.
- III. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- IV. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. Die Hauptversammlung
- II. Der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

- I. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Fördervereins der Gönser-Grund-Schule e. V.
- II. Die Hauptversammlung tritt jährlich einmal zusammen.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt, wenn ein Widerspruch in Verbindung mit § 8 dieser Satzung vorliegt oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- III. Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Butzbacher Zeitung, sowie für Mitglieder die nicht im Einzugsbereich der Butzbacher Zeitung wohnen, zusätzlich schriftlich eingeladen werden.
- IV. Anträge zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei einem der Vorsitzenden eingegangen sein.
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung zulässt.
- V. Für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung genügt die fristgerechte Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- VI. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
Die Abstimmungen erfolgen offen.
Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn ein anwesender Stimmberechtigter dies verlangt.
- VII. Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten des Fördervereins der Gönser-Grund-Schule e. V.

Sie nimmt Berichte des Vorstands entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Genehmigung des Haushaltsplans,
5. Anträge,
6. Satzungsänderungen,
7. Auflösung des Fördervereins der Gönser-Grund-Schule e.V.

- VIII. Der Vorsitzende beruft die Hauptversammlung ein, bestimmt ihren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Hauptversammlung ist unter Verantwortung des Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand leitet den Förderverein der Gönser-Grund-Schule e. V. im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Geschäftsführung.
- II. Den Vorstand bilden:
1. der Vorsitzende,
 2. der Kassenwart (Stellvertretender Vorsitzende),
 3. der Schriftführer (Stellvertretender Vorsitzende),
 4. bis zu 5 Beisitzern,
- III. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll der Schulleitung, dem Schulleiternbeirat oder dem Lehrerkollegium der Gönser-Grund-Schule angehören.
- IV. Der oder die Vorsitzende des Vorstands darf nicht der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium der Gönser-Grund-Schule angehören.
- V. Die Vorstandsmitglieder werden in offener Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
1. Steht nur ein Kandidat zur Wahl zur Verfügung und wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, erfolgt nach einer Aussprache ein erneuter Wahlgang.
Erreicht der Kandidat auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist er nicht gewählt. Das Amt bleibt unbesetzt.
Der gewählte Vorstand kann bei Bedarf eine vorläufige Regelung für die Besetzung eines Amtes treffen.
 2. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt und kann keiner die absolute Mehrheit erreichen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Stimmgleichheit wird die Wahl bis zur Entscheidung, höchstens jedoch bis zu zwei Wiederholungen, durchgeführt.
Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- VI. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Befugnisse der Hauptversammlung auf personellem und organisatorischem Gebiet wahrnehmen und vorläufige Regelungen treffen. Diese Maßnahmen wirken bis zur nächsten Hauptversammlung.
- VII. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- VIII. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sowie der Kassenwart und der Schriftführer als Stellvertretende Vorsitzende. Dabei kann der Kassenwart und Schriftführer durch ein und dieselbe gewählte Person für beide Ämter vertreten werden. Jeder hat das alleinige Vertretungsrecht. Ein von der Vertretung des Vorstands vorgenommenes Rechtsgeschäft oder eine sonstige eingegangene Verpflichtung, die den Betrag von 2.000,00 EUR übersteigt, ohne dass es/sie nicht zuvor von der Hauptversammlung genehmigt wurde, bedarf zu seiner/ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands.
- IX. Verletzt ein Vorstandsmitglied die Vorschriften des § 10 VIII dieser Satzung, so ist es dem Verein gegenüber zum Ersatz des diesem daraus entstandenen Schaden verpflichtet.
- X. Die mit der Verarbeitung der Mitgliederdaten betrauten Personen im Vorstand werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet (§ 5 BDSG).
- XI. Der Vorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- XII. Um eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden die Ämter „Vorsitzender“ und bis zu drei „Beisitzer“ in ungeraden Jahren, sowie die Ämter „Kassenwart“, „Schriftführer“ und bis zu zwei „Beisitzer“ in geraden Jahren gewählt. Die Amtszeit von zwei Jahren bleibt davon unberührt.

- XIII. Der Vorstand kommt je nach Bedarf zusammen.
Er ist beschlussfähig, wenn termingerecht eingeladen wurde.
Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin durch schriftliche Benachrichtigung der Vorstandsmitglieder unter Beifügung der Tagesordnung.
Über die Sitzung ist Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Eine Kopie des Sitzungsprotokolls ist an jedes Vorstandsmitglied zu verteilen.
Im Falle einer Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Zu den Sitzungen des Vorstands kann dieser Vereinsmitglieder und Gäste zulassen.
Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen, jedoch gilt § 32 II BGB entsprechend.

- XIII. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand gemäß § 10 VI dieser Satzung selbstständig ergänzen.

Die Amtszeit des Vorstands endet mit der ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands.

§ 11 Kassenprüfer

- I. Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle des Rechnungs- und Kassenwesens sowie des Kassenabschlusses.
- II. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
- III. Die Hauptversammlung bestimmt in jeder Hauptversammlung durch Wahl ein Mitglied zum Kassenprüfer.
- IV. Die Kassenprüfer werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
- V. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- I. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- II. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- III. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
- IV. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Satzungsänderung

- I. Der Beschluss auf Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
- II. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden (in Verbindung mit § 9 III dieser Satzung).

§ 14 Auflösung

- I. Die Auflösung des Fördervereines der Gönser-Grund-Schule e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck Einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen ist.
- II. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- III. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den *ABC-Club SchülerInnenbetreuung an der Gönser-Grund-Schule e. V.* der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- I. Die Satzung mit der Version 1 ist am 07.03.2019 von der Hauptversammlung in Pohl-Göns beschlossen worden.
- II. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg in Kraft. Sie ersetzt alle vor diesem Zeitpunkt gültigen Fassungen.



Stephan Steiner
Vorsitzender



Michael Wellner
stellv. Vorsitzender/
Kassenwart



Alexandra Friedrich
stellv. Vorsitzende/
Schriftführerin

Der/Die Stephan Steiner
geb. am 09.06.1975

wohnhaft in 35570 Butzbach, Hauptstr. 24
der/die mir persönlich bekannt ist/sind, ausgewiesen
durch [Handwritten mark]
hat/haben heute vorstehenden(n)-umseitige(n)
Unterschrift(en) vor mir vollzogen-als von ihm/ihr-
ihnen eigenhändig vollzogen anerkannt.

Butzbach, den 13.06.2019

Tgb.Nr. 74/2019

GebO § 13

Geb. 6,- Euro

Der Ortsgerichtsvorsteher



Der/Die Michael Wellner
geb. am 05.06.1991

wohnhaft in 35570 Butzbach, Gartenstr. 14
der/die mir persönlich bekannt ist/sind, ausgewiesen
durch Bundespersonalausweis
hat/haben heute vorstehenden(n)-umseitige(n)
Unterschrift(en) vor mir vollzogen-als von ihm/ihr-
ihnen eigenhändig vollzogen anerkannt.

Butzbach, den 13.06.2019

Tgb.Nr. 75/2019

GebO § 13

Geb. 6,- Euro

Der Ortsgerichtsvorsteher





Der/Die Frau Alexandra Friedrich
geb. am 23.06.1978

wohnhaft in 35310 Butzbach, Hauptstr. 68
der/die mir persönlich bekannt ist/sind, ausgewiesen
durch Bundespersonalausschuss
hat/haben heute vorstehenden(n)-umseitige(n)
Unterschrift(en) vor mir vollzogen als von ihm/ihr
innen eigenhändig vollzogen anerkannt.

Butzbach, den 13.06.2019

Tgb.Nr. 76/2019

GebO § 13

Der Ortsgerichtsvorsteher

Geb. 6,- Euro

6 quer

